



Brüssel, den 12. Dezember 2018  
(OR. en)

7348/98  
DCL 1

PECHE 137

### FREIGABE

---

des Dokuments	ST 7348/98 RESTREINT
vom	3. April 1998
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Annahme - in den Gemeinschaftssprachen - des Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, mit den interessierten Parteien Verhandlungen über die Errichtung einer regionalen Fischereiorganisation für den Südatlantik (SEAFO) aufzunehmen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

7348/98

RESTREINT

PECHE 137

**I/A-PUNKT-VERMERK**

für den Ausschuß der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Kommissionsvorschlag: 6607/98 PECHÉ 96 - SEK(98) 371 endg.

Betr.: Annahme - in den Gemeinschaftssprachen - des Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, mit den interessierten Parteien Verhandlungen über die Errichtung einer regionalen Fischereiorganisation für den Südostatlantik (SEAFO) aufzunehmen

1. Die Kommission hat dem Rat die Empfehlung für den obengenannten Beschluß am 9. März 1998 unterbreitet.
2. Die Gruppe "Externe Fischereipolitik" hat über diese Empfehlung auf der Grundlage des beigefügten Textes in ihrer Sitzung vom 2. April 1998 Einvernehmen erzielt. Bei dieser Gelegenheit hat der Vertreter der Kommission in seiner Antwort auf eine Frage der französischen Delegation bestätigt, daß der Grundsatz der Zusammenarbeit zwischen regionalen Fischereiorganisationen einschließlich gemeinsamer Bemühungen zur Verhinderung des illegalen Fischfangs, durch die in den Verhandlungsdirektiven enthaltene Bezugnahme auf das "Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 in bezug auf die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände, die sich sowohl innerhalb als auch außerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszonen bewegen (gebieteübergreifende Bestände), und der weit wandernden Fischbestände ordnungsgemäß abgedeckt sei.
3. Der Ausschuß der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, das Einvernehmen der Gruppe über die obengenannte Empfehlung auf der Grundlage des in der Anlage enthaltenen Textes zu bestätigen und den Rat zu ersuchen, den entsprechenden Beschluß in den Gemeinschaftssprachen auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt anzunehmen.

**BESCHLUSS DES RATES**

---

Der Rat ermächtigt die Kommission,

- mit den anderen interessierten Parteien Verhandlungen über die Errichtung einer regionalen Fischereiorganisation für den Südostatlantik aufzunehmen,
  - die Verhandlungen in Absprache mit einem Ad-hoc-Ausschuß, der vom Rat zu ihrer Unterstützung eingesetzt wird, im Rahmen der in der Anlage enthaltenen Verhandlungsdirektiven zu führen.
- 

DECLASSIFIED

VERHANDLUNGSDIREKTIVEN

im Hinblick auf die Errichtung einer regionalen Fischereiorganisation für den Südostatlantik

1. Im Rahmen der Verhandlungen mit den interessierten Parteien über die Errichtung einer regionalen Fischereiorganisation zur Bewirtschaftung und Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Hohen See im Südostatlantik bemüht sich die Kommission sicherzustellen, daß das Verhandlungsergebnis
  - in vollem Einklang mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen steht,
  - mit den Grundsätzen des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 in bezug auf die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände, die sich sowohl innerhalb als auch außerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszonen bewegen (gebietsübergreifende Bestände), und der weit wandernden Fischbestände übereinstimmt,
  - dem Verhaltenskodex über verantwortliche Fischerei und insbesondere dem FAO-Übereinkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See vollständig Rechnung trägt.
2. Die in Anlage I zum Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen aufgeführten weit wandernden Arten fallen nicht in den Rahmen dieser Verhandlungen.
3. Alle Staaten, deren Fangflotten Interesse an der Bestandserhaltung und -bewirtschaftung in dem betreffenden Gebiet gezeigt haben, müssen konsultiert und zur Teilnahme an den Verhandlungen eingeladen werden.
4. Alle Erhaltungs- und Bewirtschaftsmaßnahmen, die im Rahmen der einzuführenden Regelung auf die betroffenen Fischereiressourcen angewandt werden - und sei es nur vorübergehend - müssen sich auf die besten zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Gutachten stützen; stehen keine einschlägigen wissenschaftlichen Angaben zur Verfügung, findet das Vorsorgeprinzip Anwendung.
5. Das betreffende geographische Gebiet wird durch eine Linie begrenzt, die folgende Punkte auf den Breitenkreisen und Längenkreisen verbindet:

Von der Westküste Afrikas bei 6° südlicher Breite genau nach Westen auf diesem Breitenkreis bis 10° westlicher Länge, von dort nach Norden auf diesem Längenkreis bis zum Äquator, dann nach Westen auf diesem Breitenkreis bis 20° westlicher Länge, von dort nach Süden auf diesem Längenkreis bis 50° südlicher Breite, von dort nach Osten auf diesem Breitenkreis bis 30° östlicher Länge und dann nach Norden auf diesem Längenkreis bis zur Küste des afrikanischen Kontinents.